



Versorgung mit Sitzhilfen und Sitzkissen zur Dekubitusbehandlung

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Sitzhilfen und Sitzkissen zur Dekubitusbehandlung. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Sitzhilfen und Sitzkissen zur Dekubitusbehandlung?

Sitzhilfen und Sitzkissen sind Kissen, welche z.B. aus Weichschaum bestehen oder mit Gel bzw. Luft gefüllt sind. Sie dienen der Dekubitusvorsorge oder ermöglichen bei bestehendem Dekubitus (Druckgeschwür) das Sitzen.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK kauft die Hilfsmittel und stellt sie Ihnen leihweise oder auf Dauer zur Verfügung. Dies hängt von der Beschaffenheit und den Kosten des einzelnen Produktes ab. Ob das Hilfsmittel nach Kauf Ihnen oder der LKK gehört, wird Ihnen bei Auslieferung mitgeteilt.

Der Vertragspartner erhält für das Hilfsmittel sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch, eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit einer Sitzhilfe oder einem Sitzkissen sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine entsprechende Verordnung ausstellen. Diese sollte das benötigte Produkt, die Diagnose und ggf. den Grad des Dekubitus enthalten.

Sie haben die Möglichkeit, mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der LKK. Über die Kostenzusage der LKK werden Sie und der Leistungserbringer zeitnah schriftlich in-

formiert. Im Anschluss wird sich der Leistungserbringer mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wie läuft die Beratung?

Die Versorgung und die Einweisung haben sich an den gültigen Hygiene-, Pflege und Versorgungsstandards zu orientieren. Ziel der umfassenden Einweisung ist, dass Sie sich soweit wie möglich selbständig mit dem Hilfsmittel zurecht finden können. Es ist Ihnen außerdem zu vermitteln, wie Sie eigenständig Komplikationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der LKK wird Ihnen der Vertragspartner das Hilfsmittel ausliefern und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen das Hilfsmittel eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles Produkte wünschen, welches für eine Versorgung medizinisch nicht notwendig ist. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Ihre LKK